



Bayerische Ehrenamtskarte Partner – Akzeptanzvereinbarung

Zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen „Ehrenamtskarte“ mit der kreisfreien Stadt Regensburg nachfolgend „kreisfreie Stadt“ genannt.



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Regensburg
Rathausplatz 1
93047 Regensburg

Stadt Regensburg
DB 1.2 – Fr. Birgit Renner
Altes Rathaus
Rathausplatz 1
93047 Regensburg

Telefon 0941/507-2253
Telefax 0941/507-2259
E-Mail: renner.birgit@regensburg.de

Akzeptanzpartner:

Firma / Unternehmen:		Ansprechpartner:	
Straße / Hausnummer:		PLZ / Ort:	
Telefon / Mobil:		Fax:	
E-Mail-Adresse:		Internet:	

- Wir unterstützen die Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner mit der Stadt Regensburg. Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewähren wir **allen** bayerischen Karteninhaberinnen und Karteninhabern nachfolgende Vergünstigungen:

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen

(z.B. 20 % auf den regulären Preis, kostenfreie Lieferung/Montage, Sonderkonditionen, 2. Person frei, Kinder freien Eintritt, etc.):

Mehrwert:	
Sonstiges:	z.B. Gewinnspiel, Freikarten, Gutscheine, Führung, etc. – evtl. mit Beiblatt

- Die „kreisfreie Stadt“ gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.
- Ich möchte zu den umseitig beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen von der „kreisfreien Stadt“ unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.
- Interneteintrag auf die Regensburger Homepage + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de
 - in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Digitale reprofähige Daten** (Logo + Text + Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis zum _____.

Bedingungen

Die Teilnahme ist kostenlos. **Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende jederzeit gekündigt werden.** Die Vereinbarung kann von der „kreisfreien Stadt“ aus wichtigem Grund (z.B. Nichteinhaltung des o.g. Mehrwerts) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo.

Sonstiges Sondervereinbarungen: _____

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift Akzeptanzpartner

Unterschrift Sachbearbeiter – kreisfreie Stadt

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit der
Stadt Regensburg
Rathausplatz 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941/507-2253
Telefax: 0941/507-2259
E-Mail: renner.birgit@regensburg.de

nachfolgend „kreisfreie Stadt“ genannt

Gültig ab: 01.06.2011
Versionsstand: 01



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/ Auftragserteilung und deren Bestätigung durch die „kreisfreie Stadt“.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch der „kreisfreien Stadt“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ – dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der „kreisfreien Stadt“ festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Die „kreisfreie Stadt“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der „kreisfreien Stadt“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an die „kreisfreie Stadt“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten erstmalig zu dem im Vertrag vereinbarten Datum gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht der „kreisfreien Stadt“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die „kreisfreie Stadt“ behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die „kreisfreie Stadt“ behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die „kreisfreie Stadt“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der „kreisfreien Stadt“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die „kreisfreie Stadt“ herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die „kreisfreie Stadt“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die „kreisfreie Stadt“ haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die „kreisfreie Stadt“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die „kreisfreie Stadt“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich der „kreisfreien Stadt“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der „kreisfreien Stadt“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der „kreisfreien Stadt“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.